



572

Stadt Köln - Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Fa.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Auskunft [REDACTED], Zimmer [REDACTED]
Telefon [REDACTED], Telefax [REDACTED]
E-Mail umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten

Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Mi. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
Bus Linien 150, 153, 156
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und
Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

572/66-6.002_8-0587-220-15/06

07.01.2016

**Nassabgrabung der Firma [REDACTED] in Köln-Rath
Ihr Antrag vom 14.12.2015 auf Verlängerung der Plangenehmigung vom 12.12.2014**

Sehr [REDACTED],

aufgrund Ihres Antrags vom 14.12.2015 sende ich Ihnen folgenden Änderungsbescheid.

Änderungsbescheid

1. Art und Inhalt des Bescheids

Entsprechend Ihres Antrags vom 14.12.2015 (Anlage 1) wird die Frist zur Herrichtung des Geländes bis zum 30.06.2016 verlängert.

2. Gebühren

Für diesen Bescheid fallen entsprechend der Gebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalens Gebühren an. Der Gebührenbescheid ist diesem Schreiben beigelegt.

3. Begründung

3.1. Sachverhalt

Mit wasserrechtlicher Plangenehmigung vom 05.02.1987 und den Änderungsgenehmigungen vom 23.08.1994, 08.12.2009, 25.06.2014 und 12.12.2014 wurde der Firma [REDACTED] die Herstellung eines Gewässers im Zuge der Gewinnung von Kiesen und Sanden in Köln-Rath

Seite 2

Gemarkung Rath

Flur 76

Flurstücke 

genehmigt.

Aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit der einzubauenden Bodenmaterialien konnten die Herrichtungsarbeiten bis zum 31.12.2015 nicht abgeschlossen werden. Es sprechen keine Gründe gegen eine Fristverlängerung. Daher kann dieser Änderungsbescheid erteilt werden.

3.2. Rechtliche Gründe

Die Verlängerung des Bescheids erfolgt gemäß § 68 Abs. 2 WHG i.V. mit § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG.

3.3. Rechtsgrundlagen

VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 in der derzeit gültigen Fassung.

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 in der derzeit gültigen Fassung.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

5. Hinweise

5.1. zu 1.: Art und Inhalt des Bescheids

Die übrigen Nebenbestimmungen und Hinweise meiner Genehmigung vom 12.12.2014 Az.: 572/66-6.002_8-0587-220_2014-06 werden nicht geändert und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Genehmigung ersetzt nicht die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Zustimmungen, Gestattungen oder Anzeigen.

Auf die erforderliche Abrissgenehmigung der baulichen Anlagen gem. § 65 Abs. 3 Bauordnung NRW wird hingewiesen. Insbesondere besteht der Verdacht auf Bodenkontaminationen im Werkstattgebäude im Bereich der Lagerfläche der Tankanlage und der Wartungsgrube.

5.2. zu 4.: Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

¹ Die Flurstücksbezeichnungen wurden entsprechend der aktuellen Flurkarte angepasst.



Seite 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature]

Anlagen:

Anlage 1: Antrag vom 14.12.2015

Einschreiben / Einwurf

**Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Stadt Köln**

**Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln**

Bearbeiter:

Durchwahl

Fax

Hürth, den 14.12.2015

Antragstellerin:

Az.: 572/66-6.002_8-0587-220_2014-06; Änderungsbescheid vom 12.12.2014

hier: Formloser Antrag auf Fristverlängerung zur Herrichtung des Geländes gemäß Änderungsbescheid vom 25.06.2014, III. Nebenbestimmungen, Ziffer 1 Befristungen

Am 12.12.2014 erhielt die Antragstellerin den Änderungsbescheid mit wasserrechtlicher Plangenehmigung vom 05.02.1987 und Änderungsbescheiden vom 23.08.1994, 08.12.2009 und 12.12.2014 zur Herstellung eines Gewässers im Zuge der Gewinnung von Kiesen und Sanden in Köln Rath.

Gemarkung Rath
Flur 76
Flurstücke

Hiermit beantragt die Antragstellerin die Fristverlängerung der unter III. Nebenbestimmungen Ziffer 1 genannten Befristung zum Änderungsbescheid bis zum 30.06.2016.

Begründung

Die Arbeiten zur Herrichtung des Badestrandes sind weit fortgeschritten. Die Feinarbeiten zur Herstellung genehmigungskonformer Höhen im Unterwasser- und Strandbereich sind weit fortgeschritten und gehen dem Ende zu. Grund hierfür ist u.a. die fehlende abschließende Planung im Strandbereich (u.a. Eingangsbereich, Rundweg). Zudem war und ist die Verfügbarkeit der einzubauenden, streng definierten Bodenmaterialien zum einen aufgrund der erschwerten Logistik – hier insbesondere die angespannte Verkehrssituation für den Schwerlastverkehr innerstädtisch und im Kölner Umland – sehr stark eingeschränkt. Zum anderen ist die generelle Verfügbarkeit von genehmigungskonformen Bodenqualitäten sehr stark limitiert, da die Nachfrage höher ist als das Angebot. Mit der eingeschränkten Verfügbarkeit der benötigten Bodenmaterialien geht eine erschwerte Logistik und Herrichtungsplanung bei erhöhtem Lagerplatzbedarf einher.

Wir gehen davon aus, dass der beantragte Zeitraum nicht ausgeschöpft wird, möchten aber der Möglichkeit eines weiteren Verlängerungsbegehrens aus dem Wege gehen.

In Erwartung Ihrer geschätzten Antwort verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen

